

**Kooperationsvertrag zur ärztlichen Versorgung gemäß §119 b SGB Vi.  
V.m §87 Abs. 2j und § 87 a Abs. 2 SGB V**

zwischen

Oekumenisches Altenzentrum Hannover – Döhren e.V.  
Ansgarhaus – Olbersstraße 4 – 10 – 30519 Hannover

und

dem Arzt Dr. Martin Knoche  
**Internist, Facharzt für innere Medizin**  
Geibelstraße 54

**30173 Hannover**

Zwischen der Pflegeeinrichtung und dem Arzt wird zur Erfüllung der Anforderung der §§ 114 Abs.1, 115 Abs. 1b SGB XI i.V.m. § 119 b SGB V folgender Vertrag geschlossen.

**Präambel**

Mit dem Ziel, eine qualitätsgesicherte Versorgung von Bewohnern der Pflegeeinrichtung zu erreichen, wird zur Erhöhung der Versorgungsqualität eine besondere ambulante ärztliche Versorgung und eine integrierte therapeutische sowie stationär-pflegerische Versorgung angeboten.

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten Bezeichnungen auf beide Geschlechter gleichermaßen.

Mit den nachfolgenden Regelungen soll die vertragliche Anbindung von Ärzten in das integrierte Versorgungsgeschehen zur Gewährleistung der arbeitsteiligen Behandlungskonzepte erfolgen und eine Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung erreicht werden. Soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für die ärztliche Versorgung im Rahmen des allgemeinen Sicherstellungsauftrages geltende Bestimmungen und Grundsätze, insbesondere die im Bereich der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung geltenden Standards entsprechend.

## **§ 1 Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Die Bewohner der Pflegeeinrichtung haben das freie Arztwahlrecht
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden ausschließlich für Bewohner der Pflegeeinrichtung erbracht, die ihre Teilnahme am vorliegend geregelten ärztlichen Kooperationsmodell erklärt haben.
- (3) Leistungen, die im Rahmen oder auf der Grundlage dieses Vertrages abgerechnet und vergütet werden, dürfen nicht an anderer Stelle abgerechnet werden.
- (4) Der Arzt wird bei der Versorgung der Bewohner der Pflegeeinrichtung eigenverantwortlich tätig und unterliegt insoweit nicht den Weisungen der Pflegeeinrichtung. Die für Vertragsärzte geltenden Grundsätze der Freiberuflichkeit bleiben gewahrt und die für ihn in seiner Tätigkeit als Vertragsarzt geltenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen, u.a. zur Dokumentation, bleiben unberührt.
- (5) Der Arzt gewährleistet eine dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Versorgung der Bewohner.
- (6) Der Heimträger gewährleistet dem Besuchsarzt den jederzeitigen Zutritt zu den Räumlichkeiten zum Zwecke der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen. Der Heimträger wird mit dem Besuchsarzt eng zusammenarbeiten und ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Als Ansprechpartner für die Durchführung des Vertrages benennt der Heimträger Frau Beata Radziewicz und in Vertretung Frau Marina Möhring.

## **§ 2 Leistungen des Arztes und der Pflegeeinrichtung**

Der Arzt verpflichtet sich, für die am vorliegend geregelten ärztlichen Kooperationsmodell teilnehmenden Versicherten folgende Leistungen sicherzustellen.

- fachärztliche internistische Leistungen Visiten alle 7 – 14 Tage, in Urlaubsphasen nur Hausbesuche durch benannten Vertreter
- Keine Wartezeiten bei Begleitung von Patienten durch Pflegepersonal der Einrichtung.
- Hausbesuche auch zwischendurch, außerhalb der Sprechstundenzeiten der Praxis
- Dokumentation in der EDV – gestützten Pflegedokumentation
- Einzelfallbezogene Teilnahme an notwendigen Fallbesprechungen im multiprofessionellen Team (z.B.: Ethikkommission )
- Nutzung von gemeinsamen abgestimmten standardisierten Behandlungspfaden, z.B.: im Sinne von Modellen der integrierten Versorgung DMP's, nationalen Leitlinien oder hauseigenen Richtlinien, bei MRSA, Diabetes, Depression, Schmerz, Wundversorgung, etc.
- Fortbildung, Schulung von Mitarbeitern ggf. von Angehörigen

Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

- Begleitung der Arztvisiten durch examiniertes Pflegepersonal
- Aufbereitung von relevanten medizinischen und pflegerischen Informationen zur aktuellen Visite, über Arztbesuche, aktuelle Beobachtungen zum Gesundheitszustand und Auffälligkeiten.
- Vorbereiten der Bewohner zur Visite (z.B.: Wundinspektion, Legen einer Infusion)
- Zurverfügungstellung einer Wundmanagerin mit Abgabe von Therapieempfehlungen, (externer Wundmanager nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arztes.
- Ergänzenden Durchführung einer Ernährungsberatung bei speziellen Krankheitsbildern, wie z.B.: Diabetes, Demenz, etc..
- Unterstützung der Hilfsmittelversorgung durch Kooperationspartner
- Vermittlung von therapeutischen Diensten in Absprache mit dem Arzt

- Dokumentation ärztlicher Anordnungen in Absprache mit dem Arzt (.z.B.: im Rahmen des Entlassungsmanagements)
- Keine Wartezeit für den Arzt bei vorheriger zeitlicher Absprache

### **§ 3 Vergütung der ärztlichen Leistung und Abrechnung**

(1) Für die durch den Arzt zu erbringende Leistungen gelten die gesamtvertraglichen Regelungen und die Regelungen des EBM für vertragsärztliche Leistungen. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt durch den Arzt im Rahmen der üblichen Honorarabrechnung gegenüber der KV und der zusätzlichen Pauschale nach SGB V.

(2) Vergütungsansprüche können ausschließlich für vertragsgegenständliche Leistungen zu Gunsten von Bewohnern entstehen und geltend gemacht werden, die ihre Teilnahme am vorliegend geregelten ärztlichen Kooperationsmodell erklärt haben.

(3) Die Abrechnung und Vergütung aller nichtvertragsgegenständlichen Leistungen bleiben unberührt.

### **§ 4 Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche zu beachtende einschlägige datenschutzrechtliche - Vorschriften insbesondere den Sozialdatenschutz – einzuhalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche schutzbedürftigen Tatsachen, Vorgänge, Informationen, Materialien und sonstigen Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Vertragspartners, die ihnen und ihren Mitarbeitern im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen übergebenen Unterlagen, Verwaltungsdaten und medizinische Daten sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme unberechtigter Dritter zu schützen und auf Verlangen nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

(4) Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt oder in andere Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Vertragspartner nach Abs. 1 und 3 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

andere Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Vertragspartner nach Abs. 1 und 3 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

(5) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

### § 5 Vertragsdauer, Kündigung, ergänzende Regelungen, salvatorische Klausel

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

(3) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

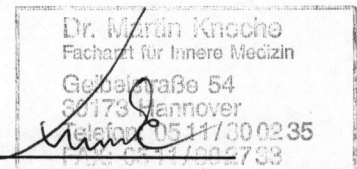
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform

(5) Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB.

(6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für den Vertragspartner derart wesentlich, dass ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Ort: Hannover Datum 23.1.2014 Unterschrift [Signature]



Ort: Hannover Datum 23.1.2014 Unterschrift [Signature]

